

KoPoFo NRW, Gravelottestraße 28, 47053 Duisburg

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/47**

A11

Gravelottestraße 28
47053 Duisburg

Telefon: 0203 – 93 53 68 04
Telefax: 0203 – 93 53 68 06

E-Mail: buero@kopofo-nrw.de
Internet: www.kopofo-nrw.de

Duisburg, den 27.8. 2012

**kommunalpolitisches
forum nrw e.v.**

Stellungnahme zum „Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“

Sehr geehrter Herr Dahm,

das kommunalpolitische forum nrw e.V. hat in der Anhörung zum „Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ am 9.3. 2012 bereits ausführlich Stellung genommen. Da der Gesetzentwurf nicht verändert wurde, wollen wir in der erneuten, schriftlichen Anhörung unsere damals dargelegten Positionen hier nur kurz zusammenfassen.

1. Das kommunalpolitische forums nrw ist für die Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und sieht den Gesetzentwurf als einen Schritt hin zu dringend nötigen Korrekturen an. Diese Korrekturen sind auch deshalb notwendig, weil die Anforderungen an die kommunalen Mandatsträger/innen seit langem ständig wachsen. Die Korrekturen sind ein Schritt zur Stärkung der Kommunale Selbstverwaltung.
2. In der Praxis gibt es nach unserer Erfahrung erhebliche Probleme mit den bestehenden Freistellungsregelungen. So werden Arbeitnehmer/innen, die in den heute in den meisten Betrieben und öffentlichen Verwaltungen angewendeten Gleitzeitregelungen zur Arbeitszeit arbeiten, von ihren Arbeitgebern während der Arbeitszeit oft nur nach erheblichen Auseinandersetzungen freigestellt. Insbesondere, wenn es keine Kernzeitregelungen gibt, müssen sie die für kommunale Mandate aufgewendete Zeit oft vollständig nacharbeiten.

Letzteres gilt nach unseren Erfahrungen übrigens gerade für Mandatsträger/innen, die im Öffentlichen Dienst des Landes arbeiten, wo die Forderung nach Nacharbeit ausgefallener Arbeitszeit oft hart durchgesetzt wird.

Ebenfalls erhebliche Probleme gibt es bei Schichtarbeit, deren Verbreitung heute ebenfalls stark zugenommen hat. Das gilt insbesondere für Beschäftigte, die fest in sehr starre Produktions- oder Arbeitsabläufe eingebunden sind.

Dabei gibt es sowohl direkten Druck, als auch indirekten. Die Blockade von Aufstiegsmöglichkeiten durch den Arbeitgeber dürfte ein wichtiger Grund sein, warum in vielen kommunalen Gremien eine erhebliche Überalterung festzustellen ist. In den Essener Bezirksvertretungen dürfte der Anteil der Rentner/innen z.B. bei etwa der Hälfte der Mitglieder liegen.

3. Die im Gesetzentwurf in § 44 (2) vorgesehene Regelung, nach der kommunale Mandatsträger/innen von ihrer Verpflichtung zur Arbeit „freizustellen sind“, ist in ihrer Verbindlichkeit besser, als die alte Formulierung, die Ermessensspielräume zuließ. Der Wegfall des Kriteriums der „Erforderlichkeit“ kann Diskussionen über die Auslegung des Gesetzes beenden.

Ebenso zu begrüßen ist die Ausweitung der Freistellungsregelung auf Tätigkeiten als Vertreter der Gemeinde in Aufsichtsräten und anderen Organen und Gremien.

Die für Beschäftigte in Gleitzeit vorgesehene hälftigen Anrechnung der innerhalb eines dafür vorgesehenen Arbeitszeitrahmens erforderlichen Zeit auf die Arbeitszeit sehen wir jedoch zwiespältig. Sie bedeutet eine Verbesserung nur dann, wenn ein Arbeitgeber sich bisher wegen fehlender Festlegung von Kernzeiten auf den Standpunkt gestellt hat, die Zeit müsse komplett nachgearbeitet werden. In den Fällen, wo die Arbeitszeit zumindest innerhalb einer Kernarbeitszeit komplett als Ausfall angerechnet wurde, bedeutet die Neuregelung unter Umständen sogar eine Verschlechterung.

Das kommunalpolitische forum nrw ist daher der Auffassung, dass diese Neuregelung nicht weitgehend genug ist. Aus unserer Sicht sollte die in einen bestimmten Arbeitszeitrahmen fallende notwendige Zeit für die Mandatsausübung vollständig angerechnet und entsprechend mit Verdienstaufschlag bezahlt werden. Das ist gerade angesichts des oft enormen Aufwandes angemessen.

Zumindest aber sollte die Neuregelung als „Mindestregelung“ gekennzeichnet werden, indem deutlich gemacht wird, dass die in den Gleitzeitrahmen fallende Zeit für die Ausübung eines Mandates „mindestens zur Hälfte“ angerechnet wird. Dies würde eine Öffnung zu besseren Regelungen dort, wo „es“ funktioniert, ermöglichen.

Das kommunalpolitische forum nrw will als Kommunalpolitische Vereinigung der Partei DIE LINKE ausdrücklich darauf hinweisen, dass unsere Erfahrungen sehr deutlich zeigen, dass der Arbeitsaufwand gerade für Mitglieder kleinerer Fraktionen, Gruppen oder Einzelvertreter/innen enorm höher ist, als für Mitglieder größerer Fraktionen – jedenfalls wenn sie ihr Mandat ernst nehmen.

4. Für ausdrücklich positiv halten wir auch die Einführung eines Freistellungsanspruches kommunaler Mandatsträger/innen für kommunalpolitische Bildungsveranstaltungen. Der Freistellungsanspruch soll 8 Tage innerhalb einer Wahlperiode umfassen, die an nicht mehr als 4 aufeinanderfolgenden Tagen genommen werden können.

Dieser Umfang ist eher gering, wenn man ihn z.B. mit den Regelungen für Betriebsräte in §§ 37 (6) und 37 (7) des Betriebsverfassungsgesetzes vergleicht – und in gewisser Weise ist eine solche Vergleichbarkeit gegeben. Dort gibt es für notwendige Fortbildungen einen unbegrenzten Freistellungsanspruch. Allein die Grundlehrgänge für Betriebsräte umfassen bei der IG Metall rund 4 Wochen, die Grundlehrgänge für Aufsichtsratsmitglieder rund 3 Wochen. Ein kommunaler Mandatsträger braucht sicherlich nicht weniger Zeit als ein Betriebsratsmitglied, um sein „Handwerk“ zu lernen.

Angesichts der oft auch finanziell sehr weitreichenden Entscheidungen, die in den Kommunen getroffen werden müssen, wäre eine Aufstockung des Bildungsanspruches sinnvoll. Dabei wäre es auch denkbar, für die erste Wahlperiode einen höheren Anspruch zu verankern, als für Folgeperioden, wie es bei den Freistellungsregelungen für sinnvolle Fortbildungsmaßnahmen im BetrVG auch der Fall ist. Die Grundlagen sollten ja eher zu Anfang der Mandatsträgertätigkeit gelernt werden.

5. Zur Anhörung im März hatte der Ausschuss für Kommunalpolitik auch mehrere Fragen zur Anrechnung von Aufwandsentschädigungen auf das Alg-II vorgelegt. Wir lehnen eine solche Anrechnung ab. Auch die inzwischen bundesweit angewendete Regelung, dass Aufwandsentschädigungen bis zu einem Freibetrag von 175 Euro vor Anrechnung geschützt sind, reicht unserer Ansicht nach nicht aus.

Durch diese Regelung wurde zwar eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen. Zuvor haben aber auch einige Gerichte die Rechtsauffassung vertreten, dass Aufwandsentschädigungen zweckgebunden und daher nicht anrechenbar sind.

Diese Rechtsauffassung teilen wir nach wie vor. Durch die Anrechnung von Teilen der Aufwandsentschädigung entsteht eine Ungleichbehandlung kommunaler Mandatsträger/innen, die nicht hinnehmbar ist. Warum soll jemand mit einem hohen Arbeitseinkommen die Aufwands-

entschädigung vollständig behalten dürfen, jemand der auf ohnehin nur ein Existenzminimum erhält, jedoch nicht?

Aus unserer Sicht ist es dringend, diese Regelung zu ändern.

Dies gilt insbesondere für Doppelmandatsträger/innen, die z.B. durch ehrenamtliche Tätigkeit in einem Rat und einem Kommunalverband oder Landschaftsverband oder als Fraktionsvorsitzende einen viel höheren Aufwand haben, aber ebenfalls nur einen Freibetrag von 175 Euro habe.

6. Ebenfalls gestellt wurde die Frage nach der Ausstattung kleinerer Fraktionen. Auch hier sehen wir Handlungsbedarf, zumal es eine „Mindestausstattung“, wie in der Fragestellung nahegelegt, gar nicht gibt. In der Gemeindeordnung ist lediglich eine Anlehnung an die Ausstattung anderer Fraktionen geregelt.

Probleme gibt es nach unserer Erfahrung vor allem in kleinen Landkreisen und in kreisangehörigen Gemeinden, in denen Fraktionen von zwei Mitgliedern oft nicht mehr als ein Raum, ein Telefon und ein Betrag von vielleicht 100 Euro im Monat zur Verfügung steht. Eine hauptamtliche Zuarbeit für die Fraktionen, wenigstens durch eine Teilzeitkraft, ist in kleinen Kreisen und den meisten kreisangehörigen Gemeinden von den kleinen Fraktionen nicht bezahlbar.

Eine Mindestausstattung wäre dringend erforderlich. Dabei müsste berücksichtigt werden, dass der Grundaufwand für die Arbeit der Fraktionen gleich ist – egal, ob die Fraktion groß oder klein ist. Vorlagen müssen bearbeitet, Recherchen gemacht werden usw. Sicherlich ist der Koordinierungsaufwand in größeren Fraktionen höher. Der Grundaufwand ist jedoch gleich.

Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang darauf, dass in anderen Bundesländern, insbesondere in Süddeutschland, oft erheblich bessere Ausstattungen der Fraktionen vorgesehen sind, teilweise sogar direkt an die einzelnen Mandatsträger/innen gebunden.

Da eine Professionalisierung der kommunalpolitischen Arbeit angesichts der Komplexität der Aufgaben unumgänglich ist, besteht hier dringender Handlungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen,



Wolfgang Freye
(Vorsitzender des Kommunalpolitischen Forums NRW)